

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1902.

№ XI. Einkommensteuergesetz

vom 31. Mai 1902.

Wir **Sünther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Einkommensteuerpflichtig sind:

Einvernehmlich

- 1) die Staatsangehörigen des Fürstenthums mit Ausnahme derjenigen,
 - a) welche, ohne gleichzeitig im Fürstenthume einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119 —) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten,
 - b) welche neben einem Wohnsitz im Fürstenthume in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz als Reichs- oder Staatsbeamte haben,
 - c) welche, ohne im Fürstenthume einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staats-